

Nummer 20
30. Juni 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 227 bis 248

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Duisburg über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen vom 08.06.2026

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.05.26. die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

in der jeweils aktuellen Fassung.

Artikel 1

Die im Folgenden genannte Satzung der Stadt Duisburg über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen wird erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen gehören zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gem. § 9 Abs.2 Schulgesetz NRW. Die Angebote beginnen nach Unterrichtsende und dauern in der Regel bis 16.00 Uhr.

§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

An der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen können Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Eine Aufnahme erfolgt, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der pädagogischen Übermittagsbetreuung oder weiterer Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen bindet für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.).

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

Ein Ausschluss durch die Stadt Duisburg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten kann insbesondere dann erfolgen, wenn

- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Beiträge, Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen werden Beiträge erhoben. Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet.

Die Beiträge betragen ab dem 01.08.2026 pro Platz und Monat 60 €. Ab dem 01.08. eines jeden folgenden Jahres erhöhen sich die monatlichen Beiträge um jeweils 3 %.

Beiträge sind auch hinsichtlich der Monate zu entrichten, die ganz oder teilweise in die angebotsfreien Schulferien fallen. Für eine evtl. Ferienbetreuung werden gesonderte Entgelte erhoben.

Das Ausscheiden aus dem Angebot während eines Monats lässt die Beitragspflicht für einen vollen Monat ebenfalls unberührt.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge. Die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist bereits enthalten.

§ 5 Beitragspflichtige und Entstehen der Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Leben diese nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme.

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge sind monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in der Sekundarstufe I an Halbtagschulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 8. Juni 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Schepers
Tel.-Nr.: 0203 283-986888

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 61 Duisburg I, 62 Duisburg II
und 63 Duisburg III über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Landtagswahl am 25. April 2027

1. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die nächsten Wahlen zum nordrhein-westfälischen Landtag werden am 25. April 2027 stattfinden.

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, ber. S. 964 / SGV, NRW. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2026 (GV. NRW. 2026 S. 260), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 25. April 2027 für die Wahlkreise 61 Duisburg I, 62 Duisburg II und 63 Duisburg III möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027 können Kreiswahlvorschläge bei der

Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters

Stabsstelle Wahlen

In den Haesen 84

47198 Duisburg (Homberg)

bis zum 69. Tag vor der Wahl, also bis **Montag, den 15. Februar 2027, 18.00 Uhr**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (GV. NRW. 2026 S. 141).

Die Unterlagen sollten möglichst frühzeitig und im Original vorliegen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlages berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg ist wie folgt in Landtagswahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	Gebiet
61 Duisburg I	Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Altstadt, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld und Wanheimerort, Stadtbezirk Süd
62 Duisburg II	Stadtbezirk Walsum und Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit den Ortsteilen Alt-Homberg, Hochheide und Baerl, Stadtbezirk Rheinhausen

63 Duisburg III

Stadtbezirk Hamborn, Stadtbezirk Meiderich/Beeck, Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl mit dem Ortsteil Ruhrort und Stadtbezirk Mitte mit den Ortsteilen Neuenkamp, Kaßlerfeld und Duissern

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

3. Wählbarkeit und Wahlrecht

- 3.1 Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, welche am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 4 LWahlG).

- 3.2.1 Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- a) Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
- c) mindestens seit dem 09. April 2027 (16. Tag vor der Wahl) in Nordrhein-Westfalen ihre bzw. seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat (§ 1 LWahlG).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 2 LWahlG).

4. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

- 4.1 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG).
- 4.2 Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr

Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG).

- 4.3 Als Vertreterin und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Bewerberin und Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 LWahlG).
- 4.4 In kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen und Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiete die Grenze der kreisfreien Stadt nicht durchschneiden (das gilt für alle Duisburger Wahlkreise), in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).
- 4.5 Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (frühestens seit Anfang März 2026) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).
- 4.6 Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 18 Abs. 6 LWahlG).
- 4.7 Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung (§ 18 Abs. 7 LWahlG).
- 4.8 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers einer Partei, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, für die sie bzw. er sich bewirbt, und dass sie bzw. er keiner weiteren Partei angehört oder dass sie bzw. er keiner Partei angehört.

Die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der o.g. Versicherungen an Eides statt nach den Sätzen 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und

der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

5.1. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO).

Er muss enthalten

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf - unbeschadet ihre bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO unterzeichnet sein (§ 23 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber) haben mindestens drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 Satz 2 LWahlG).

- 5.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag NRW oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde über ihre bzw. seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden. Wer für eine andere bzw. einen anderen die Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die bzw. der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Bürgermeister darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste

bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig.

- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 und 4 LWahlO):

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und dass sie bzw. er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO erteilt werden,
- c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; sofern die Bewerberaufstellung in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG erfolgt ist, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 LWahlO),
- d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Wahlbewerberin bzw. des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss,

5.4 Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag oder Listenvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

6. Rücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 6.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 200 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).
- 6.2 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt die Bewerberin bzw. der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert sie ihre bzw. er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung eine neue Bewerberin bzw. einen neuen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

7. Beseitigung von Mängeln

- 7.1 Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8, § 19 Abs. 2 und 3 LWahlG), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen.

Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen (§ 24 Abs. 1 LWahlO).
- 7.2 Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).
- 7.3 Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, dass eine im Wahlkreis vorgeschlagene Bewerberin bzw. ein vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin (§ 24 Abs. 3 LWahlO).

- 7.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). Ruft die Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 8.1 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 26. Februar 2027 (58. Tag vor der Wahl). Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW.S.127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, unzulässig sind (§ 21 Abs.3 LWahlG).
- 8.2 Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören.
- Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 09. März 2027 (47. Tag vor der Wahl) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).
- 8.3 Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO).
- 8.4 Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- 8.5 Der Kreiswahlausschuss prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 25 Abs. 3 LWahlO).

9. Beteiligungsanzeige

- 9.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr, **Montag, 18. Januar 2027**, der **Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf** ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden (§ 17a Abs. 2 LWahlG).

- 9.2 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 17a Abs. 2 LWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen an die Bundeswahlleiterin geboten ist.

10. Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar:

Anlage 9a	–	Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen bzw. Wahlkreisbewerber,
Anlage 10a	–	Versicherung an Eides statt,
Anlage 11a	–	Kreiswahlvorschlag,
Anlage 12a	–	Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
Anlage 13	–	Bescheinigung der Wählbarkeit,
Anlage 15	–	Bescheinigung des Wahlrechts,

können bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Stadtverwaltung Duisburg, Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg) schriftlich, telefonisch unter 0203/283-987733 oder per E-Mail an: wahlrecht@stadt-duisburg.de angefordert werden.

Für die Bestellung der Vordrucke nach Anlage 14a LWahlO (Unterschriftenformblatt) wird darauf verwiesen, dass bei der Anforderung der Vordrucke Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), bei Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber des Kennwortes, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben sind.

Außerdem ist glaubhaft zu erklären, dass der entsprechende Kreiswahlvorschlag bereits aufgestellt ist.

Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner (§ 23 Abs. 2 LWahlO) und über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber (§ 23 Abs. 3 LWahlO) sowie die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Auf das Kandidatenportal der Landeswahlleiterin im Internet wird hingewiesen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Landtagswahl 2027 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal unterstützt durch eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben bei der Dateneingabe.

Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Die Zugangsdaten für die Wahlkreise sind bei der Stabsstelle Wahlen, In den Haesen 84, 47198 Duisburg erhältlich.

Duisburg, den 16. Juni 2026

Der Kreiswahlleiter

Martin Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Peschmann
Tel.-Nr.: 0203 283-987371

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Duisburg:

Siegstraße 12	wird	Siegstraße 12
		Wupperstraße 4

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 1. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

Auskunft erteilt:
Hendrik Schulters
Tel.-Nr.: 0203 283-985154

Fundsachen die im Monat April 2026 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fahrrad, 3 Handys, 1 Ring, 3 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Fahrräder, 1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 sonstige Tasche, 2 ausländische Ausweise, 1 EC-Karte, 1 Elektrowerkzeug, 6 Sicherheitsschlüssel

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 3 Armbänder, 3 Geldbörsen ohne Geld, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 EC-Karte, 2 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 ausländische Ausweise, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 Brille, 1 Fahrradhelm, 1 Gehstock, 1 In-Ear-Kopfhörer

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Geldbörse mit Geld, 1 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 EC-Karte

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 3 Handys, 6 Geldbörsen ohne Geld, 6 Geldbörsen mit Geld, 2 Handtaschen, 1 Bauchtasche, 1 loser Geldbetrag, 4 Autoschlüssel, 2 Personalausweise, 1 Fahrzeugschein, 3 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 1 sonstiges Personaldokument, 11 Sicherheitsschlüssel, 1 Unterhaltungselektronikgerät, 1 Brille, 1 AirTag

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

keine Fundsachen

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Geldbörse mit Geld, 1 Sicherheitsschlüssel

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

4 Hunde
28 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg,



**Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen;
andernfalls wird das Tier an einen Tier-
liebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 9. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-985785*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 9. Juli 2026, 13:30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Saal 1 und 2, EG, Kühlenwall 20, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können bei der Abteilung Vorstandsstab der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-21 00 36 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können in der Abteilung Vorstandsstab der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die konstituierende Sitzung vom 17.12.2025
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2025 / Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2025
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2025
4. Nachwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Duisburg

5. Unterzeichnung der Niederschriften – Nachwahl der zweiten Stellvertreterin des weiteren für die Unterzeichnung ermächtigten Mitglieds der Versammlung

Duisburg, den 10. Juni 2026

Sagurna	Murrack
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200543761
(alt 100543768) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3274010184
(alt 174010181) der Sparkasse Duisburg
wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 3. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201195413 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256045448 (alt 156045445) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201078130 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Huckingen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Huckingen, Flur 32, Flurstück 18 und der Grundstücke Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstücke 33, 43, 50. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47269 Duisburg an dem Duisburger Weg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Huckingen, Flur 33, Flurstück 40. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11.06.2026 zur Geschäftsbuchnummer 25-1267-1 in der Zeit

vom 07.07.2026 bis 08.08.2026

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M.Sc. Michael Reinhardt,

Baumstraße 37, 47198 Duisburg während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02066-54649 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Baumstraße 37, 47198 Duisburg zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach der Offenlegung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.duisburg.de/rathaus/stadtverwaltung/amsblatt einsehbar.

Duisburg, den 11. Juni 2026

Vermessungsbüro Reinhardt

gez. M. Sc. Michael Reinhardt, ÖbVI

Preissenkung der Fernwärme zum 01. Juli 2026

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für das Versorgungsgebiet Am Alten Angerbach.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2026. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 0,74 %. Ihre ab dem 01.07.2026 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise in kW und kWh	
	netto	brutto ¹
1. Arbeitspreis Wärme Classic	9,815 Ct/kWh	11,680 Ct/kWh
2. Jahresgrundpreis Wärme Classic	46,15 EUR/kW	54,92 EUR/kW
3. Verrechnungspreis		
3 a. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	146,33 EUR/Zähler	174,13 EUR/Zähler
3 b. Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt für die Bereitstellung von Warmwassererwärmung im Durchlaufprinzip	243,88 EUR/pro Jahr	290,22 EUR/pro Jahr

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde
Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2026 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr und Fr 8.00 – 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2026 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2026
Fernwärme Duisburg GmbH

 FERNWÄRME
DUISBURG

Preisanpassung der Fernwärme zum 01. Juli 2026

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen, Hüttenheim, Wedau und Großenbaum.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2026. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich -0,01 %. Ihre ab dem 01.07.2026 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umrechnung in MJ/h und GJ	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	46,16 EUR/kW	54,93 EUR/kW	12,82 EUR/MJ/h	15,26 EUR/MJ/h
2. Arbeitspreis Wärme Classic				
die ersten 166.667 kWh [600 GJ] / Abrechnungsjahr	9,537 Ct/kWh	11,349 Ct/kWh	26,49 EUR/GJ	31,52 EUR/GJ
alle weiteren kWh [GJ] / Abrechnungsjahr	8,882 Ct/kWh	10,570 Ct/kWh	24,67 EUR/GJ	29,36 EUR/GJ
Arbeitspreis Wärme Profi				
die ersten 500.000 kWh [1.800 GJ] / Abrechnungsjahr	9,537 Ct/kWh	11,349 Ct/kWh	26,49 EUR/GJ	31,52 EUR/GJ
die weiteren 2.833.333 kWh [10.200 GJ] / Abrechnungsjahr	8,218 Ct/kWh	9,779 Ct/kWh	22,83 EUR/GJ	27,17 EUR/GJ
alle weiteren kWh [GJ] / Abrechnungsjahr	7,565 Ct/kWh	9,002 Ct/kWh	21,01 EUR/GJ	25,00 EUR/GJ
3. Heizwasserfehlmenge	7,75 EUR/m ³	9,22 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule
 1 Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2026 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

[2] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0.
 (Mo – Do 8.00 – 17.00 Uhr und Fr 8.00 – 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2026 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2026
Fernwärme Duisburg GmbH



**FERNWÄRME
DUISBURG**

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLETT KONZERT

www.theater-duisburg.de

